

Frauen stellen Fragen zur AHV

# Die Rente als Dauerbrenner

## Es gibt mehr Rente

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV- und IV-Renten sowie die Hilflosenentschädigungen auf den 1. Januar 1995 zu erhöhen. Die ordentliche einfache Minimalrente steigt von 940 auf 970 Franken im Monat, die entsprechende Maximalrente von 1880 auf 1940 Franken. Ehepaare bekommen künftig zwischen 1455 und 2910 Franken (statt 1410 bis 2820). Wer weder das Minimum noch das Maximum erhält, errechnet seine künftige Rente, indem er seine jetzige

Rente um **3,19 Prozent** erhöht. Diese Anpassung gibt es bei allen Rentenarten, auch bei der Hilflosenentschädigung. Je nach Grad der Hilflosigkeit wird diese künftig 194, 485 oder 776 Franken ausmachen. Weiter werden die Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen angepasst. All dies kostet: Der Bundesrat rechnet mit Mehrausgaben von 772 Millionen Franken bei der AHV und 120 Millionen Franken bei der IV. HJ

## Was heisst da volle Rente?

**Frage:** Ich bin verheiratet und war bis zur Geburt des ersten Kindes zehn Jahre lang berufstätig. Seit kurzem erhalte ich die AHV-Einzelrente. Können Sie mir sagen, weshalb ich nur 940 Franken bekomme? Mein Mann arbeitet noch, verdient gut und hat immer Beiträge bezahlt. Somit müsste ich nach Ihrem Artikel zur AHV im «Brückenbauer» Nr. 37 doch eine volle Rente erhalten!

**Antwort:** Wenn Sie von der AHV 940 Franken bekommen, so bekommen Sie damit zwar nicht die maximale, aber doch die in meinem Artikel vorausgesagte volle AHV-Rente. Volle Einzelrenten liegen zurzeit zwischen 940 und 1880 Franken (Zahlen ab nächstem Jahr: siehe Kasten). Wären Sie während all der beitragslosen Jahre nicht verheiratet gewesen, so hätten Sie aufgrund Ihrer zehn Beitragsjahre nur eine Teilrente von um die 250 Franken zugute.

## Er hat Beitragslücken

**Frage:** Ich werde Ende November pensioniert und habe ab zwanzig immer AHV-Beiträge einbezahlt. Mein Mann dagegen kam als Deutscher erst mit 25 in die Schweiz und bekommt heute eine Teilrente. Das verstehe ich ja noch. Nun sagte man mir aber bei der AHV, dass wir auch keine volle Ehepaar-Altersrente erhalten werden. Wofür sind dann all meine Beiträge und Beitragsjahre da?

**Antwort:** Tatsächlich ist es nach

der geltenden AHV-Gesetzgebung nicht möglich, Beitragslücken beim Ehemann mit Beitragsjahren der Ehefrau zu füllen. Entsprechend wird Ihre Ehepaar-Altersrente nicht eine Vollrente, sondern eine Teilrente sein. Die Kürzung wird gut zehn Prozent ausmachen.

Ganz allgemein spielen die Beitragsjahre der Ehefrau selten eine Rolle. Ihre Beitragsjahre können dann wichtig sein, wenn der Mann als Ausländer nur wenige Beitragsjahre hat. Ist dadurch die Reduktion so gross, dass die Ehepaar-Altersrente sogar

kleiner wäre als die einfache Altersrente der Frau, so wird die Ehepaar-Rente bis zum Betrag der einfachen Altersrente der Ehefrau erhöht.



## Auf den Mann kommt's an

**Frage:** Wir erhalten seit kurzem eine Ehepaar-Altersrente von 2820 Franken. Vorher hatte ich als Frau eine Einzelrente von 1100 Franken. Welche Rente würde ich bekommen, wenn mein Mann vor mir sterben sollte? Gibt es wieder die 1100 Franken oder bekomme ich mehr?

**Antwort:** Nach der jetzigen AHV-Gesetzgebung können Sie damit rechnen, eine maximale Einzelrente (heute 1880 Franken) zu erhalten. Denn die Grundlagen zur Berechnung der Ehepaar-Altersrente gelten auch für die Berechnung der einfachen Altersrente, wenn ein Ehepartner gestorben ist. Das heisst, dass die Beitragszeiten des Mannes und seine sowie Ihre AHV-Beiträge berücksichtigt werden. Ihre frühere Einzelrente dagegen wurde allein aufgrund Ihrer Beiträge und Beitragsjahre berechnet.

## Und wenn er stirbt?

**Frage:** Ich bin 37 und war bis zur Scheidung fast zehn Jahre verheiratet. Nach dem Scheidungsurteil erhalte ich für mich persönlich und für die beiden Kinder Unterhaltszahlungen. Wie stünde ich nun AHV-rechtlich da, wenn mein geschiedener Mann plötzlich sterben sollte?

**Antwort:** Das AHV-Gesetz beantwortet Ihre Frage klar und eindeutig. Die geschiedene Frau ist nach dem Tod des geschiedenen Mannes nur dann der Witwe gleichgestellt, wenn der Mann «zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte».

Die zehn Jahre sind dabei zum Nennwert zu nehmen. Denn wie das Bundesgericht in BGE 115 V 77 entschieden hat, gibt es selbst dann keine Witwenrente für die geschiedene Frau, wenn die Zeitspanne von zehn Jahren um wenige Tage nicht erfüllt ist. Von der AHV bekämen Sie daher nur für die Kinder eine Halbwaisenrente. Sie selber würden dagegen leer ausgehen. Heidi Jakob